Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2023/059 vom 31.01.2023

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Versorgungskrankengeld anstelle von Übergangsgebührnissen

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir informieren ergänzend zu dem Rundschreiben 2022/822 vom 28. Dezember 2022 über die Umstellung und Abwicklung der betreffenden Fälle.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben 2022/822 vom 28. Dezember 2022 hatten wir über die mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz vorgenommene Änderung des § 11b Absatz 3 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) rückwirkend zum 1. Januar 2019 und die damit einhergehende Änderung der beitragsrechtlichen Behandlung des oben genannten Personenkreises informiert (vergleiche Ausführungen zu Artikel 20 ab Seite 9 des Rundschreibens).

Danach sind auch für diesen Personenkreis der Beziehenden von Versorgungskrankengeld ab 1. Januar 2019 keine Beiträge im Rahmen des § 240 SGB V aus dem Versorgungskrankengeld gegenüber dem Mitglied zu erheben. Die auf das Versorgungskrankengeld entfallenden Beiträge sind vielmehr als sogenannte Reha-Beiträge in analoger Anwendung von § 251 Absatz 1 SGB V in

Verbindung mit § 235 Absatz 2 SGB V durch den Rehabilitationsträger, in diesem Fall durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, zu tragen und nach § 252 Absatz 1 Satz 1 SGB V an die jeweils zuständige Krankenkasse zu zahlen. Dieses Verfahren der Beitragserhebung wurde nach unserem Kenntnisstand in der Praxis – entgegen der geltenden Rechtslage – in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle bis Ende September 2021 angewandt. Durch das 8. SGB IV-Änderungsgesetz wird diese Praxis rückwirkend zum 1. Januar 2019 legitimiert. Im Übrigen unterliegen weitere neben dem Versorgungskrankengeld erzielte Einnahmen des Mitglieds der Beitragspflicht im Rahmen des § 240 SGB V; die daraus resultierenden Beiträge sind gegenüber dem Mitglied zu erheben. Die vorgenannten Grundsätze gelten für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung entsprechend.

Der vorgenannte Rechtszustand ist in allen betreffenden Fällen, soweit in der Vergangenheit nicht bereits danach verfahren wurde, ab 1. Januar 2019 herzustellen. Hierbei ist in neu auftretenden Fällen ab sofort nach der neuen Rechtslage zu verfahren; laufende Fälle sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt umzustellen.

Über die Abwicklung der abgeschlossenen und laufenden Leistungsfälle, in denen abweichend verfahren worden ist, konnte inzwischen mit dem Bundesministerium der Verteidigung Einvernehmen hergestellt werden. Danach ergeben sich auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen folgende Verfahrensschritte:

1. Das Bundesverwaltungsamt ermittelt die Fälle, in denen der Zuschuss nach § 11b Absatz 3 SVG von der betreffenden Person zurückzuzahlen ist und übersendet den betroffenen Krankenkassen auf dem Postweg jeweils eine Liste dieser Personen mit Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums, Krankenversichertennummer (sofern bekannt) und des Zeitraums des Bezuges des Zuschusses.
2. Die Krankenkasse hebt auf Grundlage der übersandten Liste den Beitragsbescheid bzw. die Beitragsbescheide auf, soweit damit Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus dem Versorgungskrankengeld erhoben worden sind.
3. Dem Mitglied werden – ohne Antragserfordernis – die vollen auf das Versorgungskrankengeld entfallenden und tatsächlich gezahlten Beiträge im Rahmen des § 26 Absatz 2 SGB IV erstattet. Die Erstattung der Beiträge wird nicht bis zur Zahlung der Reha-Beiträge (vergleiche Ziffern 4 und 5) zurückgehalten. Wir empfehlen, das Mitglied im Zusammenhang mit der Bescheidänderung darauf hinzuweisen, dass zwar die vollen Beiträge erstattet werden, ein eventuell darin enthaltener Beitragszuschuss jedoch an das Bundesverwaltungsamt zurückzuzahlen ist.
4. Die Krankenkasse berechnet die für die Zeiten des Bezuges von Versorgungskrankengeld ausstehenden Reha-Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und stellt sie dem

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr unter Anwendung des üblichen Verfahrens in Rechnung.

5. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zahlt die Reha-Beiträge unter Beachtung der Fälligkeit an die jeweilige Krankenkasse. Eventuelle Differenzen, zum Beispiel zur Höhe der Beiträge oder zum Zeitraum der Beitragspflicht, werden bilateral zwischen dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und der zuständigen Krankenkasse geklärt. Angesichts der eindeutigen Aussage in der Gesetzesbegründung bestehen unsererseits keine Bedenken, dass die Beiträge vom Reha-Träger nach § 251 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 235 Absatz 2 SGB V bzw. nach § 59 Absatz 1 Satz 1 SGB XI allein getragen und (nach)gezahlt werden.
6. Das Bundesverwaltungsamt fordert den überzahlten Zuschuss nach § 11b Absatz 3 SVG von den betreffenden Zuschussempfangenden zurück. Die Krankenkassen sind von diesem Verfahren nicht berührt.

Wir bitten die Krankenkassen, angesichts der zwischenzeitlich durch die Beitragsbelastung der betroffenen Mitglieder entstandenen angespannten Situation das neue Verfahren so reibungslos wie möglich umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Keine Anlagen

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de